Su allen Schahanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Untrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umstausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenschen nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. 3. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. I. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwaschon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erkt vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

	Committee of the Commit							
30º/o de	es zuge	eteilten	Betrages	spätestens	am	27.	Upril	d. J.,
20% "		N	"	"	"	24.	Mai	" "
250/0 "		"	"	"	"	21.	Juni	" "
25% "		H	,	"	H	18.	Juli	" "
zu bezo	ihlen.	Früh	ere Teilza	blungen s	ind	zuli	issig, j	eboch
nur in	runde	n durc	100 teil	baren Be	träg	en l	des T	Tenn=
werts.	Ulud	o auf	die klein	ien Zeich	nun	gen	sind	Teil=
zablung	gen je	ederzeit	, indes	nur in 1	unb	en	durch	100
teilbare	n Bet	rägen t	es Nenny	verts gesta	ittet	; doi	h bro	ucht
				werden, r				THE REAL PROPERTY.
MARIN STATES		IN ATRIOTES	AND DESCRIPTION OF THE PERSON	träge wen				
eraiht								

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5%.
Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31.
März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf dis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen dis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden. Zinsen für 63 Tage vergütet.

s. Umtausch.

Den Zeichnern neuer $4^{1/2}$ % Schahanweisungen ist es gestattet, dane ben Schuldverschreibungen und Schahanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue $4^{1/2}$ % Schahanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichener höchstens doppelt so viel alte Unseihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schahanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derzenigen Zeichnungssoder Vermittelungsstelle, bei der die Schahanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schahanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Ariegsauleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schahanweisungen umgetauscht. Die Einlieserer von 5% Schahanweisungen der ersten Ariegsauleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieserer von 5% Schahanweisungen der zweiten Ariegsauleihe eine Vergütung, von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieserei, von 4½% Schahanweisungen der vierten und sünsten Ariegsauleihe haben M. 3, - für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Ianuar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit Upril/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieserer von Upril/Oktober-Stücken auf ihre alten Unleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verswendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverswaltung (Berlin S W 68, Dranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Wermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. 3. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Darauschin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umstausch in Reichsschaßanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absat 1 genannten Zeichnungss oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Ariegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei ausbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor sür Wertpapiere ausgesertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Reichsbank-Direktonium.

Berlin, im März 1917.

Bavenftein. v. Gnimm.